

Gesetzvorschlag der Commission des grossen Rathes über Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beschlusst:

- 1) Alle Patrioten, welche von den ehemaligen Regierungen und Oligarchen, oder auf ihren Befehl, von dem Augenblick an, da der Entwurf der neuen Konstitution in ihrem Kantone bekannt gemacht wurde, wegen ihren für die Sache der allgemeinen Freiheit unternommenen Handlungen und Schritten beschädigt worden sind, sollen von denselben entschädigt werden. Auch diejenigen, welche von dieser Zeit an, ihrer gegen die Verletzung förmlicher Fundamentalgesetze und Verträge unternommenen Handlungen und Schritte halben, Schaden gelitten, sollen von den Urhebern des erlittenen Schadens entschädigt werden.
- 2) Für solche gefällte Urtheile, Sprüche, Verordnungen oder Befehle sollen alle Mitglieder eines Corps, die das Stimmenrecht besaßen, gemeinschaftlich einer für alle, und alle für einen belangt werden können. Dabei aber jedem, der davon ausgenommen zu seyn glaubt, vorbehalten seyn, seine Beweise dagegen anbringen zu dürfen.
- 3) Die Entschädigungsforderungen werden von den Patrioten dem Distriktsgerichte, worinn die beklagte Regierung sich aufhielt, oder — wenn es einen einzelnen betrifft — wo der Beklagte seßhaft ist, schriftlich eingereicht, und zugleich von ihnen vier Schiedsrichter zu gütlicher Ausgleichung vorgeschlagen, von denen der Gegentheil zwei wählen muß.
- 4) Diese Klagschrift sammt dem Verzeichniß der von den Klägern vorgeschlagenen Schiedsrichter läßt das Distriktsgericht den Beklagten zustellen, welche inner 10 Tagen ihre Einwendungen gegen die Klagschrift ihm übergeben; die zwei von den vorgeschlagenen Schiedsrichtern gewählte, anzeigen, und zugleich vier andere Schiedsrichter dem Distriktsgericht namhaft machen müssen, damit die Kläger davon ebenfalls zwei wählen, und davon die Anzeige diesem Gericht inner 10 Tagen geben können.
- 5) Dieses übersendet hernach dem Direktorium die Anzeige des obschwebenden Streites und der ernannten Schiedsrichter, welches den fünften Schiedsrichter ernannt. Dieser bestimmt dann Zeit und Ort der Zusammenkunft, und giebt davon durch das nämliche Distriktsgericht den Parteien und übrigen Schiedsrichtern Nachricht.
- 6) Vor dieser schiedsrichterlichen Instanz müssen die Partheien mündlich replizieren und expliciren, worauf das Urtheil unmittelbar folgen muß.
- 7) Zu solchen Schiedsrichtern können auch Mitglieder von allen Behörden, mit Ausnahme jener des Direktoriums und des obersten Gerichtshofes, gewählt werden. Doch darf keiner mit irgend einer der Partheien oder einem einzelnen Mitglied desselben bis in den zweiten Grad verwandt seyn.

- 8) Von diesem Friedensgericht geht die Appellation an den obersten Gerichtshof. Sie muß inner 10 Tagen vom gefällten Spruch an angezeigt, und inner drei Monaten vollzogen werden.
- 9) Die Kläger sollen nicht schuldig seyn das Recht zu verlieren oder zu verströken.
- 10) Partheien sind gehalten in der ihnen bestimmten Zeit zu erscheinen, sonst wider den ausbleibenden Theil beim zweiten Richterscheinen in Contumaz gesprochen wird.
- 11) Wenn ein einzelner um einer Sache willen verurtheilt wird, für welche nach seiner Behauptung andere ebenfalls verantwortlich sind, so soll er sich gegen diese seines Rückgreifrechts bedienen können.
- 12) Die Forderungen um solche Entschädigungen sollen von den Patrioten in der Zeitfrist von 6 Monaten nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe des Rechtsverlustes vorgetragen werden.
- 13) Hiervon sind die Landesabwesenden ausgenommen, welchen zu Vorbringung ihrer Ansprüche 1 Jahr Zeit, vom Tag der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, eingeräumt ist.
- 14) Die Bezahlung der Entschädigungssummen darf bei erforderlichen Umständen in Terminen, bei deren Bestimmung auf die Dürftigkeit der Parteien sowohl als auf die Größe der Summe Rücksicht genommen werden muß, festgesetzt werden.

Gesetzesvorschlag der Commission des großen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter.

(Fortsetzung.)

Siebenter Abschnitt.

Verhaltensregeln für die Friedensrichter bei außerordentlichen Vorfällen, welche bei Eröffnung der Siegel eintreten können.

§ 231. Wenn im Falle einer wirklich angetretenen Erbschaft, bei Eröffnung der Siegel ein unter denselben gelegenes Vermögensstück von einem Drittmann als das Seinige zurückgefodert wird, so soll es der Friedensrichter zurückgeben, wenn die sammtlichen Erben es für das Seinige erkennen.

232. Wenn hingegen die Erben, oder einige derselben, das Eigenthumsrecht des Anspruchers nicht anerkennen, so untersucht der Friedensrichter die Sache, bemüht sich die Parthei, nach Anleitung, der im Tit. Absch. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschrift zu vergleichen, und weist sie, wenn dieses nicht geschehen kann, an das Friedensgericht.

233. Diese Anforderungen dritter Personen sollen die Abhebung der Siegel nicht unterbrechen.

234. In allen Fällen hingegen, wo gerichtlich bestellte Personen die Inventur, oder Liquidation des unter Siegel gelegenen Vermögens übernehmen, soll der Friedensrichter alle solche Ansprachen von sich ab, und an diese gerichtlich bestellten Personen weisen.

235. Wenn bei Eröffnung der Siegel, Vermögensstücke nicht vorgefunden werden, von denen es zuverlässig bekannt ist, daß sie der Eigentümer des unter Siegel gelegten Guts besessen hatte, so soll der Friedensrichter auf der Stelle eine Untersuchung darüber vornehmen, wenn er entweder von den intressirten Erben, oder von den gerichtlich zur Inventur oder Liquidation abgeordneten Personen, dazu aufgefordert wird.

236. Er befragt in diesem Falle vor allem aus, die Hausgenossen, und zwar jeden besonders für sich.

237. Er soll diejenigen Personen, die der Flöckung (Spoliation) verdächtig waren, sogleich in Verhör nehmen, und im Fall sich der Verdacht der Flöckung auf sie bestätigt, einen Verhaftsbefehl gegen dieselben ausstellen.

238. Der Verhaftsbefehl soll so vollzogen werden, wie oben Paragraph vorgeschrieben ist.

239. Wenn der Friedensrichter bei der Untersuchung eines Siegels findet, daß dasselbe verderbt, zerbrochen, aufgerissen, oder verändert ist, so soll er den, von ihm bestellten Aufseher, und die sammtlichen Hausgenossen darüber in Verhör nehmen.

240. Wenn es sich aus der Untersuchung der Sache ergibt, daß das Siegel bloß durch Zufall beschädigt worden, und keine Anzeige irgend einer damit verbundenen Flöckung (Spoliation) vorhanden ist, so kann der Friedensrichter die Eröffnung der Siegel fortsetzen.

241. Wenn es sich hingegen zeigt, daß das Siegel vorsätzlich und in böser Absicht erbrochen worden sey, so soll der Friedensrichter die Eröffnung der Siegel einstellen.

242. Er soll gegen diejenigen, gegen welche ein durch hinlängliche Anzeigen bestätigter Verdacht vorhanden ist, daß sie das Vergehen begangen haben, einen Verhaftsbefehl ausstellen.

243. Die Verhaftung soll so vollzogen werden, wie oben im §. 181. vorgeschrieben ist.

244. Der Friedensrichter soll in diesem Falle die weitere Eröffnung der Siegel nicht wieder vornehmen, wie er von dem Kantonsgericht den Befehl dazu erhalten hat.

245. Der Friedensrichter soll jeden außerordentlichen Fall, bei dem sich bei Eröffnung der Siegel zeigt, auf sein Verbal bringen lassen.

Vorschriften für den Friedensrichter in Rücksicht der übrigen Theile seiner unstreitigen Gerichtsbarkeit.

§. 246. Die dem Friedensrichter im §. 151. aufgetragene Legalisation geschieht vermöge eines Zeugnisses: daß die in den Unterschriften der Akte benannten Personen, wirklich Municipalbeamte des Orts, und die beigesezten Unterschriften die ihrigen seyen. Dieses Zeugniß muß datirt, und mit der Unterschrift und dem Siegel des Friedensrichters versehen seyn.

247. Die bei den Municipalitäten angestellten Beamten und Schreiber, welche die Unterschrift der von denselben ausgefertigten Scheine und übrigen Akten haben, sollen bei der Ablegung ihres Eides ihren Namen in ein besonderes dazu bestimmtes Buch eigenhändig einschreiben.

248. Dieses Buch soll den Namen des Signaturbuches führen, und in den Händen des Friedensrichters verbleiben.

249. Wenn dem Friedensrichter ein von einer Municipalität ausgefertigtes Aktenstück zur Legalisation vorgelegt wird, so soll er dasselbe genau untersuchen, und die Unterschriften mit denjenigen vergleichen, die auf seinem Signaturbuche stehen.

250. Bei dem geringsten Zweifel gegen die Aechtheit eines solchen ihm vorgelegten Aktenstücks, oder der darunter stehenden Unterschriften, soll der Friedensrichter die Legalisation einstellen, die Schrift in seinen Händen behalten, und die Sache auf der Stelle genau untersuchen.

251. Wenn sich aus der Untersuchung der Sache ergibt, daß ein Falsum begangen worden ist, so soll der Friedensrichter sogleich einen Verhaftsbefehl gegen diejenigen ausstellen, die sich desselben schuldig gemacht haben.

252. Dieser Verhaftsbefehl soll nach den im §. 181 stehenden Vorschriften vollzogen, und der dem Distriktsstatthalter zugefertigten Abschrift des Verbals zugleich die Schrift beigelegt werden, welche den materiellen Beweis der begangenen Verfälschung enthält.

253. Der Friedensrichter soll über alle Legalisationen ein genaues Verzeichniß führen.

254. Er soll über alle außerordentlichen Vorfälle bei der Ausübung dieses Theils seiner unstreitigen Gerichtsbarkeit ein genaues Verbal aufnehmen lassen.

Der Beschluß folgt.